



BORG XXIII
„antonkriegergasse“
Wirtschaftskundliches Gymnasium
mit Projektmanagement
Anton Krieger Gasse 25
1230 Wien

Im Rahmen der:



Lokale Agenda 21
in Wien 23, Agendabüro;
Breitenfurter Str. 358; A 1230 Wien
Tel +43 1 944 28 06
buero@agenda-wien23.at
www.agenda-wien23.at

Projekthandbuch

„Plus Solar“

Errichtung einer Photovoltaikanlage in

Wien - Liesing

Wien, am 20. 2. 2006



Projektmanagement: Martin Taubenkorb,
Klasse 7.B des BORG XXIII

1. Vorwort



1.1. Definition der AgendaGruppe „+ Solar“

Ausgangslage und Ziele

Die Initiative, sich im AgendaProzess mit der Solarenergie zu beschäftigen, stammt von einer Frau aus Liesing, die bereits über jahrelange Erfahrung zum Thema verfügt. Als erster Schritt wurde ein monatlicher Solarstammtisch initiiert, aus dem sich dann die Idee zur Errichtung einer Photovoltaik - Gemeinschaftsanlage heraus entwickelte. Eine Photovoltaik – Anlage produziert mit Hilfe der Sonne elektrische Energie. Bei einer Gemeinschaftsanlage kann sich die Bevölkerung an der Anlage über Anteilscheine beteiligen.

Zielsetzung

- Die Bevölkerung soll zum Thema Stromerzeugung mittels Photovoltaik sensibilisiert werden.
- Die Photovoltaik-Technik soll der Allgemeinheit näher gebracht werden und deren Anwendungsmöglichkeiten sollen aufgezeigt werden.
- Die Nutzung der Solarenergie zur Erzeugung von elektrischer Energie soll gefördert werden.
- Die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Sonne“ soll zum nachhaltigen Energieeinsatz in Liesing beitragen.
- Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll verringert und die Energie-Autarkheit erhöht werden.

Projektideen und Strategien

Bereits mehrere Gemeinschaftsanlagen wurden in Österreich verwirklicht: sei es in Gleisdorf, Perchtoldsdorf, Donauturm (Wien), Schrems (Waldviertler Schuhe), Trenitz oder durch die Aktion Sonnenschein in Vorarlberg – überall wurde die Sinnhaftigkeit von gemeinschaftlichen Photovoltaik-Anlage bereits erkannt. Aufbauend auf diesen Erfahrungen soll auch für Liesing ein Modell für eine Gemeinschaftsanlage entwickelt werden.

Bearbeitungsgebiet

Von Anfang an war es Ziel der Gruppe die Anlage an einer möglichst gut sichtbaren Stelle im Bezirk zu errichten. Durch die Einbindung der Schule Anton-Krieger-Gasse konnte nun die Zusage erreicht werden, dass die Anlage auf dem Dach der Schule installiert werden könnte. Das Thema der Photovoltaik soll durch das Projekt aber bezirkweit oder gar wienweit gefördert und bekannt gemacht werden.

Zeitplan und erste Ergebnisse

Die offizielle Anerkennung der Gruppe erfolgte im Oktober 2005, bereits im Dezember konnte eine Zusage für einen möglichen Standort auf der Schule Anton-Krieger-Gasse erreicht werden. Es fanden Treffen mit Errichtern von Solaranlagen statt. Zwei unverbindliche Kostenvoranschläge wurden eingeholt. Ein Antrag zur Förderung der Anlage wird Anfang 2006 gestellt. Aufbauend auf der Höhe der Förderungszusage soll im Frühjahr 2006 ein Beteiligungs- und Betreibermodell entwickelt werden. Ende 2005 wurde über die Gruppe und Ihre Projektidee ein Film gedreht, der im Jänner 2006 im offenen Kanal Okto gezeigt wurde.

Bezug zu den Themen zur nachhaltigen Entwicklung und zu den Grundsätzen der Wiener LA21

Eine Photovoltaikanlage erzeugt Strom aus der Sonne. Solarstrom ist umweltfreundlich, klimaschützend, versorgungssicher, geräuschlos, emissionsfrei, dezentral, friedlich, multifunktionell und unterstützt die regionale Wertschöpfung. Erneuerbare Energie ist ein Kernbereich der nachhaltigen Entwicklung und entspricht den Grundsätzen der Wiener LA21.

Erste Evaluierung in Bezug zu Gendermainstreaming

Die ursprüngliche Gruppe wurde von fünf Personen gegründet (3 Männer, 2 Frauen). Die Gruppenmitglieder sind etwa zur Hälfte PensionistInnen oder berufstätig. Der Kreis der aktiven Personen wurde durch SchülerInnen der Schule Anton-Krieger-Gasse und den betreuenden Lehrer erweitert, die das Projekt im Rahmen ihres Unterrichtes behandeln.

Die Treffen fanden am späteren Nachmittag statt, um auch den SchülerInnen ein Kommen zu ermöglichen, wodurch allerdings der Zugang für Berufstätige Personen etwas erschwert wird. Die Aktivitäten in der Gruppe und somit auch die Redezeiten konzentrieren sich auf eine Frau und den Lehrer der Schule. Aber auch die anderen Gruppenmitglieder sind mit der Thematik sehr vertraut und bringen sich bei den Treffen ein.

1.2. Was ist an der „antonkriegergasse“ anders?

„**Schulentwicklung** ist für uns eine Verpflichtung, der wir uns mit Engagement stellen. Deshalb wurden und werden an der **antonkriegergasse** mit großem Einsatz von LehrerInnen und Schulführung zahlreiche **Schultypen und Schwerpunkte** entwickelt“ (*Auszug aus der Homepage www.antonkriegergasse.at*).

Unserer Schule ist wegen der 1974 eröffneten ersten Gesamtschule an einem österreichischen Gymnasium bekannt geworden. Seither sind wir in der Unter- und Oberstufe bemüht mit neuen Unterrichtsmodellen die SchülerInnen bestmöglich zu fördern. Sowohl in der Kooperativen Mittelschule, wie auch in der Oberstufe werden Integrationsklassen, z. B. für Hörbehinderte geführt.

In der Oberstufe ist es möglich den Informatikzweig oder das Wirtschaftskundlichen Realgymnasium mit Projektmanagement zu besuchen. Eine Besonderheit ist auch die Wahlmöglichkeit zwischen 5 Sprachen neben der verpflichtenden Fremdsprache Englisch.

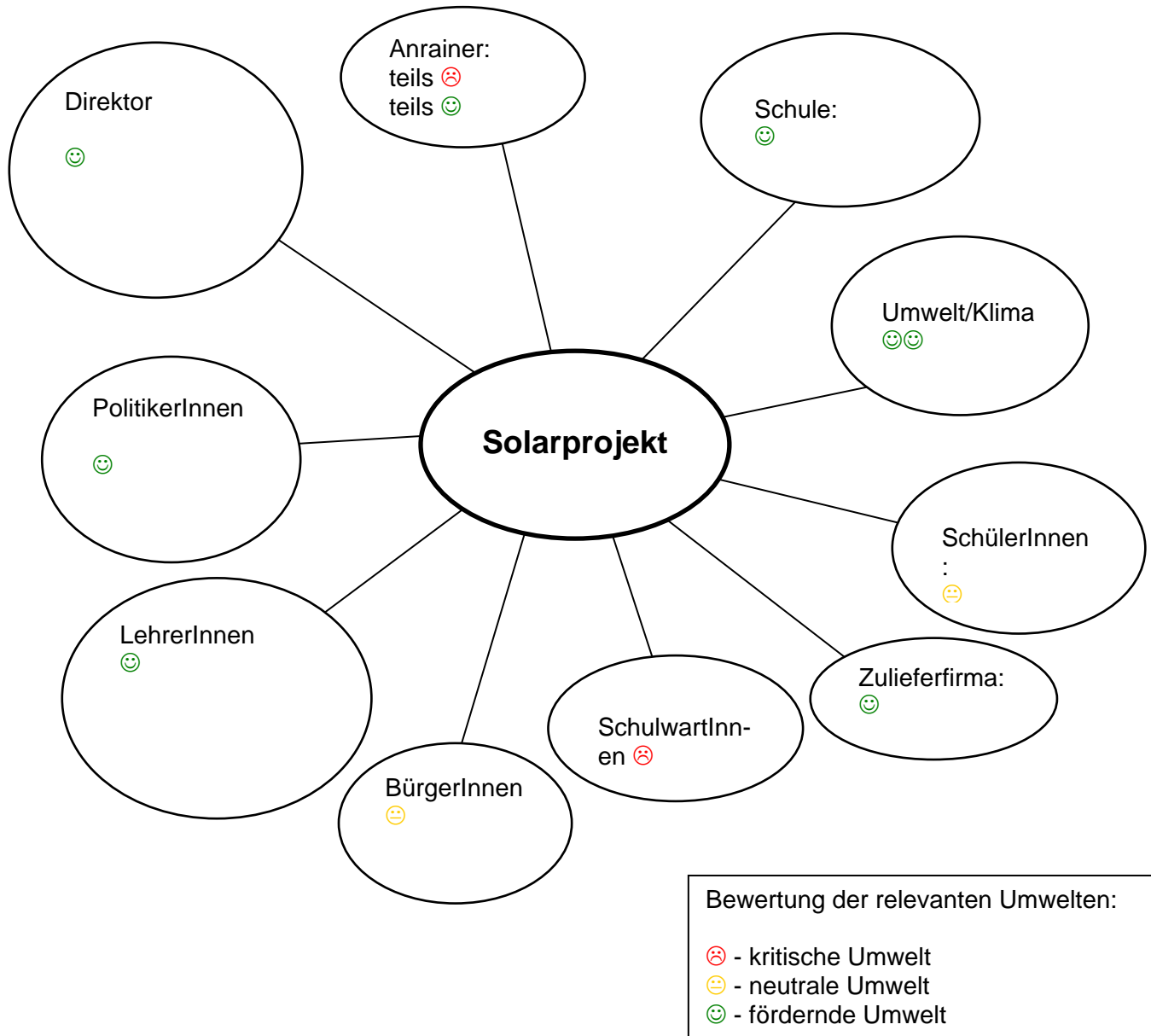
Der Gegenstand Projektmanagement wird in der jetzigen 7. und 8. Klasse als verpflichtendes Wahlpflichtfach mit 2 Wochenstunden geführt, an dem Schuljahr 2004/05 als schulautonomer Gegenstand. Der Lehrplan ist auf unserer Schulhomepage nachzulesen:

<http://antonkriegergasse.at/docs/userwebs/index.php?seite=78>

Projektauftrag

Projektname: Errichtung einer Photovoltaikanlage in Wien -Liesing		
Startereignis: Treffen mit Agenda 21	Starttermin: 3. Oktober 2005	
Hauptereignis: Planungsabschluss	Termin: 5. Dezember 2005	
Endereignis: Beschluss zur Auftragsvergabe	Endtermin: 20. Februar 2006	
Vorprojektphase: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung mit Agenda 21/23 ▪ Solarpaneelwahl ▪ Ideen für Gelderbeschaffung 	Nachprojektphase: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewußtseinsbildung ▪ Reflexion ▪ Dokumentation 	
Ziele: Errichtung einer Solaranlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentlichwirksamkeit ▪ Schullogo auf dem Schornstein ▪ Zusammenarbeit mit BürgerInnen 	Nicht-Ziele: Defizit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lange Dauer für Errichtung und Planung ▪ Mangelnde politische Akzeptanz 	
Projektphasen/Hauptaufgaben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorprojektphase: Kick off meeting ▪ Ideenaustausch mit AGENDA ▪ Hauptprojektphase: Kostenschätzung ▪ Machbarkeitsstudie ▪ Nachprojektphase: Finanzierung, Doku fertigstellen 	Betrachtungsobjekte: <ul style="list-style-type: none"> Solarmodule Flyer Prospekte Kostenvoranschläge 	
Zusammenhang zu Strategien der Organisation und Beziehungen zu anderen Projekten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindung zu Projekt Generationendialog (Frau Morocutti) ▪ Unterrichtsfächer Physik, Projektmanagement, Geographie 		
Kosten/Ressourcen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ressourcen: Sponsoren, Geld von Anteilscheinen ▪ Kosten: Solarpaneele, Errichtung, benötigte Einrichtungen 		
Projektauftraggeber: BORG XXIII gemeinsam mit AGENDA 21/23	Projektmanagement/-leitung: TAUBENKORB Martin	Projektbetreuung: CAR Manfred
Projektteammitglieder: DI Rudolf Raymann, <ul style="list-style-type: none"> • Josef Ganser • Josef Bednarik • Helga Morocutti • Moritz Wein • Stefan Hadobas 	ProjektmitarbeiterInnen <ul style="list-style-type: none"> ▪ SchülerInnen der 7. B (19) ▪ SchülerInnen der 8.B (4) ▪ Ing. Rumplmayr ▪ Bezirksrätin Graf 	
Projektauftraggeber Dir. Herbert Schidt, Herbert Bork (AGENDA)	Projektleiter: Martin Taubenkorb	

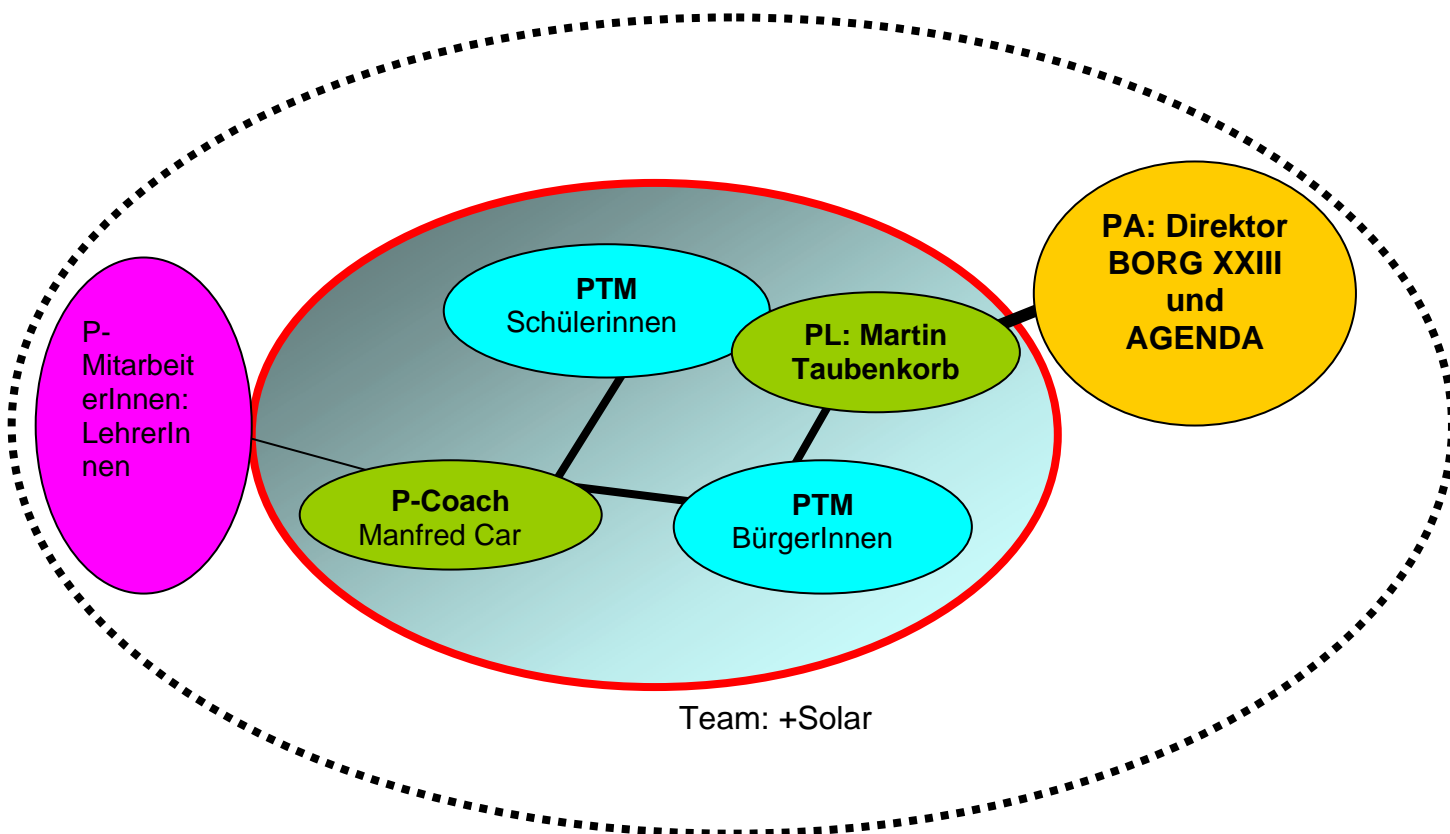
Projektumweltanalyse



Maßnahmenplan zur Umweltanalyse

Betroffene Umwelt	Maßnahme/n	Verantwortlichkeit	(bis) wann?
Direktor	Bewilligung	Hadobas	Erledigt 5. 12. 05
SchülerInnen	Nötige Aufklärung über das Projekt	Taubenkorb	Bis Jänner 2005
Anrainer	Information und Verteilung von Anteilsscheinen	Moritz Wein	Bis Februar 2006 2006
Firmen	Kostenvoranschläge	Car, Taubenkorb	10. 12. 2005
PolitikerInnen	Information	Herbert Bork	30. 11. 2005
SchulwartInnen	Gespräche	Car	20. 12. 2005

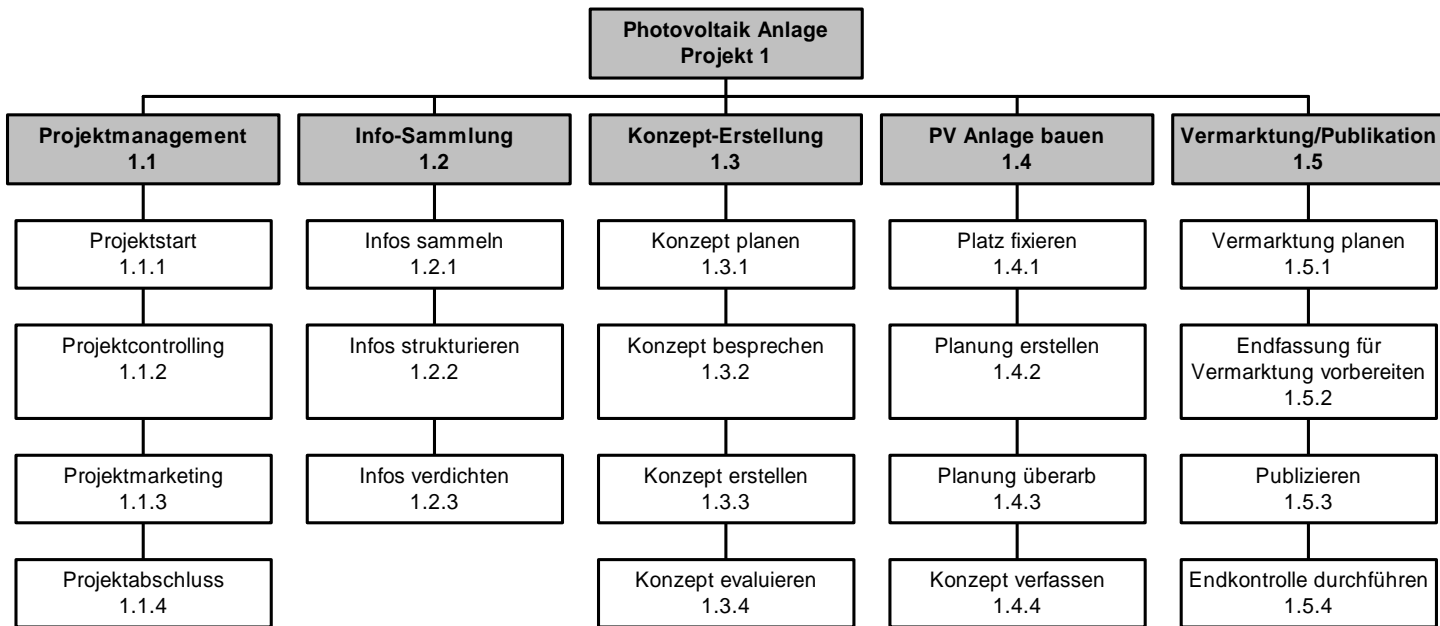
Projektorganigramm



Zieleplan

Hauptziele
<ul style="list-style-type: none">▪ Erzeugung von Strom▪ Entlastung der Umwelt▪ Geldersparnis▪ Bewußtseinsbildung▪ Klimaschutz
Zusatzziele
<ul style="list-style-type: none">▪ Vorzeiganlage▪ Personen, die das Projekt nachmachen▪ Stromzähler zur Leistungsdarstellung▪ „Schullogo“ auf dem Schornstein▪ AGENDA 21/23 bewerben
Nicht-Ziele
<ul style="list-style-type: none">▪ Nicht funktionsbereit▪ Verschwendung von Geld und Zeit▪ Nicht aufbaufähig, weil gewisse Teile/Module fehlen▪ Defizit

Projektstrukturplan: Plus Solar



Meilensteinplan

Nummer	PSP-Code	Meilenstein	Basis-Plan	Adaptierter Plan	Ist-Termine
M1		Idee	3. 10.		3.10.05
M2		AGENDA 21/23 Treffen	14. 11.		14. 11. 05
M 3		LehrerInnen Information	30. 11.		30. 11. 05
M4		Vorstellung des „Pyron“-Solarsystems	10. 12.		10. 12. 05
M5		Kostenvoranschläge einholen	10. 12.		10. 12. 05
M6		Finanzierungskonzept erstellen	20. 12. 05		10. 1. 06
M7		Dokumentation fertig	30. 1. 06	13. 2. 06	20. 2. 06

Projektorganisation

Projektauftraggeber:	Dir. Herbert Schmidt BORG XXIII Tel. 888 5252 10 Herbert Bork (AGENDA 21/23)
Projektmanager:	Martin Taubenkorb, 7.B
Projektteammitglieder:	DI Rudolf Raymann, Josef Ganser Josef Bednarik Helga Morocutti Moritz Wein
Projektmitarbeiter:	Nora Hein, 8.B Lena Ringhofer, 8.B
Projektcoach/-betreuer:	Manfred Car 02236 34085 manfredcar@utanet.at

Risikoanalyse

Identifiziertes Risiko	Geschätzter Schaden			Eintrittswahrscheinlichkeit		
	Niedrig	Mittel	Hoch	Niedrig	Mittel	Hoch
Geringe Akzeptanz			+	+		
Keine SponsorInnen		+			+	
Schlechter Verkauf der Anteilscheine			+		+	
Mangelnde politische Unterstützung			+	+		
Bauschäden			+	+		
Technische Probleme		+		+		

Abschlussbericht

Projektleiter: Martin Taubenkorb	Datum: 20.02.2006	
Ausgangssituation im Projekt: Suche nach Möglichkeit eine Photovoltaikanlage in Liesing zu errichten		
Geplante Projektziele: Abschluss der Planung einer Photovoltaikanlage Finanzierungsmöglichkeiten		
Erreichte Projektziele: wie oben		
Abweichungen bzw. Änderungen begründen:		
Leistung / Qualität	Plan: im Plan	Ist: ja
Termine	Plan: wie geplant	Ist: ja
Kosten	Plan: nach Plan	Ist: ja
Analyse der Abweichungen bzw. Änderungen:		
Zusammenarbeit mit den relevanten Umwelten : Die Zusammenarbeit funktionierte überraschend reibungslos, große Akzeptanz von allen Seiten		
Zusammenarbeit im Projektteam: gut, Beteiligung von mehr SchülerInnengruppen erwünscht		
Wesentliche Ereignisse, Hindernisse und Probleme im Projekt: Übernahme der Verantwortung für Errichtung der Anlage muss rechtlich geklärt werden		
Zu erledigende Restarbeiten in der Nachprojektphase: Einreichung des Förderansuchens		
Konsequenzen und Empfehlungen für die zukünftige Projekte: Treffen sollten monatlich stattfinden, damit Informations- und Arbeitsfluss erhalten bleibt. Frühere Einreichung des Förderansuchens wäre durch ein klärendes treffen im Jänner möglich gewesen.		

Ergebnis-Dokumentation

Fotos

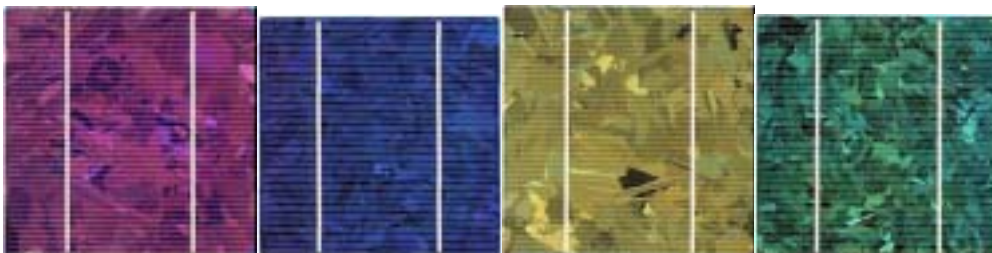
Ing. Raymann erklärt Solarmodule, 8.B 10.000 m² Schuldach stehen zur



Verfügung



Ing. Rumplmayr, Konstrukteur der Muster PV Anlage 1996 (Hintergrund) und damaliger Projektleiter Prof. Günther Maresch



Beispiele farbiger Solarmodule, die zu Logos arrangiert werden können.

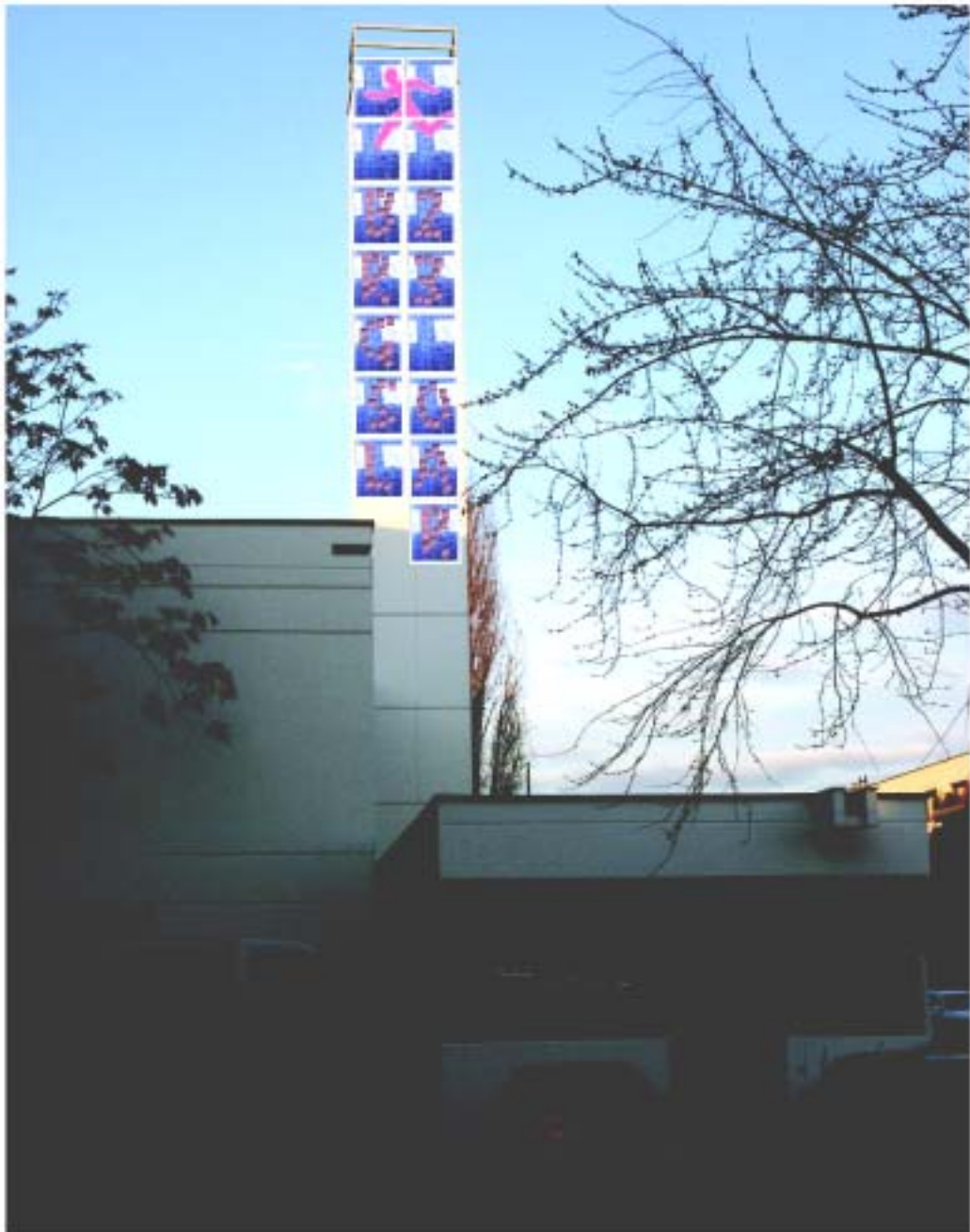


Reportage durch Okto TV am 20. 12. 2005 mit Mag. Andrea Binder-Zehetner



20. 12. 05 v. l. nach r.: Stefan Hadobas, Martin Taubenkorb, 7.B, Bezirksrätin Graf, Frau Helga Morocutti, Prof. Günther Maresch

Mögliche Ansicht des Schornsteins des BORG XXIII, Ostansicht von der Busstation aus gesehen, nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage



Photovoltaikkraftwerk Liesing Solargruppe der AGENDA 21/23 Projektmanagement:

**Information
für die
AGENDA
Gruppe
vom
30.11.2005**

Projektziel: 1. Errichtung der ersten großen Photovoltaikanlage im 23. Bezirk.
2. Öffentlichkeitswirksame Gestaltung,
3. Werbung für nachhaltige Energiegewinnung, pädagogische Wirkung.

Projektzeitraum: Oktober 2005 bis August 2006

Projektleiter: Martin Taubenkorb, 7.B

Projektbetreuung: Dr. Manfred Car

Kosten: 60 000 € brutto

Finanzierung: Förderung 40%,
Rest durch Anteilscheine zu 20 € bis
100 €

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Versuchsanlage am Dach vor dem Physiksaal (siehe Bild, 1,33 kWp, erzeugt ca. 1000 kWh pro Jahr) beteiligt sich eine Projektgruppe der 7.B und 8.B (Projektmanagement) an der Arbeit der Solargruppe Liesing.

Ziel ist es, durch Anteilscheine finanziert, ein Photovoltaikkraftwerk mit einer Leistung von ca. 10 kWp zu errichten (= 10 000 kWh/Jahr, etwa 5% des Strombedarfs unserer Schule)

Montageort: Flachdach über dem Osttrakt entlang der Anton Krieger – Gasse. Zusätzlich könnte das Schullogo aus farbigen Solarelementen am Schornstein ostseitig montiert werden.

Verbaubare Fläche: 57 m x 12 m, Montage von 50 Modulen in einer Reihe.
Modulmaß: 1,63 m x 0,98 m.

Manfred Car, Projektbetreuer, 30. 11. 05



Dach von
S aus
(rechts).

Dachblick
Richtung
Billa und
Kirche.
(links)



Schriftverkehr

Betrifft: Besuch OKTO TV – Videoaufnahmen

Sehr geehrter Herr Car,
von den beiden vorgeschlagenen Terminen wäre für uns der Dienstag
20.12.05 passend. Wir können um 9 Uhr bei ihnen in der Schule sein.
Frau
Morocuti kommt wahrscheinlich auch zur Schule und wird dann mit uns
nach
Kaltenleutgeb fahren. Ich denke, dass wir ca. 1,5 Stunden benötigen
werden, am Anfang mit ihnen und den SchülerInnen besprechen, welche
Fragen wir stellen wollen und dass wir eine Innen- und eine
Außenaufnahme mit Interviews machen.

Wo sollen wir uns genau treffen? In der Aula?

Liebe Grüße
Andrea Binder-Zehetner

--
ACHTUNG NEUE HANDY NUMMER!!!
Handy: 0650/5338576

Mag. Andrea Binder-Zehetner
Verein Lokale Agenda 21 in Wien
Grüngasse 9/5, A-1050 Wien
Tel.: 01/5858040-10 (FAX: DW 13)
E-Mail: binder-zehetner@la21wien.at
Homepage: <http://www.la21wien.at>

Protokoll des Treffens der Gruppe + Solar 20.2.2006

Abschlussitzung zum Projekt: Planung des Photovoltaikkraftwerkes Liesing am Dach
des BORG XXIII

Ort: Büro der AGENDA 21/23

Anwesende:

Herbert Bork
Manfred Car
Martin Taubenkorb
Dip.-ing. Rudolf Raymann
Josef Ganser
Helga Morocutti

1) Rückblick über die geleistete Arbeit

2) Kostendeckung: Möglichkeit der Ausgabe von Anteilsscheine, Bausteinaktion.
Anteilscheine zu €20, €50, €100. Herr Bork stellt für Frau Morocutti noch diese woche
eine Liste zur Voranmeldung für den Kauf von Anteilscheinen zusammen.

3) Ziel:

Fertigstellung der Anlage bis Herbst 2006 mit 10 kWp

Kosten ohne Förderung: 45.000€

4) Zur Planung von Farbelementen: Zelle (polykristallin): 156 x 156mm
Zelle (monokristallin): 125 x 125mm
Mögliche Farben: rot, blau, gelb, grün

5) Vorgangsweise:

Förderung für eine 20 kWp Anlage ansuchen in etwa 3 Wochen, zuvor wird Ing. Raymann bei Wienstrom um einen Zählerpunkt ansuchen.

6) Auftraggeber muss die Schule sein. Prof. Car klärt mit Direktor die Kontofrage ab.

7) Auftragsvergabe wird an DI Raymann angestrebt, da er seit Beginn Mitglied der Solargruppe ist und die Verwendung in Österreich produzierter Module garantiert.

Protokollführung: Martin Taubenkorb, 7.B



Energie

Schlesingerplatz 2

A-1082 Wien

Tel.: +43 (1) 4000 – 82585

Fax.: +43 (1) 4000 – 99-82589

Email: post@meu.magwien.gv.at

www.wien.at/meu

DVR: 0000191

FOTOVOLTAIK:

Als Fotovoltaik bezeichnet man die direkte Umwandlung von Licht in elektrische Energie mittels Solarzellen. Solarzellen sind meist bläulich glänzende elektronische Halbleiterelemente, die unter Sonneneinstrahlung elektrischen Strom erzeugen. Das technische Potenzial für den Einsatz von Fotovoltaik ist

zweifelsohne gegeben: Für Österreich gilt, dass an einem einzigen wolkenlosen Tag von der Sonne etwa die Energiemenge auf die Fläche Österreichs gestrahlt wird, die Österreich in einem Jahr verbraucht. In Zahlen ausgedrückt heißt das: die jährliche Einstrahlung auf die horizontale Fläche in Österreich beträgt etwa 1.100 kWh/m². Besonders geeignet ist Fotovoltaik zur Versorgung von dezentralen Kleinverbrauchern (Boote, Schutzhütten, Notrufsäulen, Taschenrechner usw.). Im Gebäudebereich finden Solarzellen entweder auf Dächern oder integriert in Fassadenelemente ihre Anwendung.

FOTOVOLTAIK-ANLAGEN:

Beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage unterscheidet man zwei Arten: den Inselbetrieb, wenn keine Kopplung der Anlage mit der öffentlichen Stromversorgung vorliegt, sowie netzgekoppelte Anlagen, wenn die Anlage direkt in das öffentliche Netz einspeisen kann. Die von einer Solarzelle abgegebene Leistung ist abhängig von der Sonnenstrahlung. An einem klaren Sommertag werden in unseren Breitengraden etwa 1.100 Watt pro Quadratmeter auf die Solarzellen gestrahlt. Durchschnittlich wird ein Systemwirkungsgrad von ca.10% erreicht; d.h. man erreicht eine elektrische Leistung von etwa 110 Watt pro Quadratmeter Solarzellenfläche. Als Kosten der Fotovoltaik kann man derzeit für eine netzgekoppelte Anlage pro kWp (d.h. etwa 10 m²) mit etwa EUR 7.000,- rechnen. Der Jahresertrag liegt bei rund 850 kWh pro Jahr. Die Nutzungsdauer wird mit 25 Jahren angenommen.

ERRICHTUNG UND BEWILLIGUNG VON FOTOVOLTAIKANLAGEN IN WIEN:

Zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage in Wien bedarf es einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Infos: lan@m64.magwien.gv.at) und in Ausnahmefällen einer Baugenehmigung (Infos: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/fotovoltaik/>). Zur Förderung einer Fotovoltaikanlage muss zusätzlich eine Anerkennung als Ökostromanlage (Infos: lan@m64.magwien.gv.at) und eine Netzkopplung zum öffentlichen Netz vorliegen (Infos: anton.ketterer@wienenergie.at).

FÖRDERUNG VON FOTOVOLTAIKANLAGEN IN WIEN:

Fotovoltaikanlagen werden in Wien im Rahmen der Ökostromförderung von der MA 27 mit bis zu 40% gefördert. Voraussetzung ist die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage.

Nähere Informationen bei
Dr. Dipl.-Ing. Edgar Hauer
Magistratsabteilung 27 - Energiedezernat
Tel.: 01/4000/93926
Email: hau@meu.magwien.gv.at
Förderrichtlinie und Antragformular unter:
<http://www.wien.gv.at/meu/energie/index.htm>

Förderungsrichtlinien 2003 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom

Ziel der Förderung

- § 1. Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Förderung der Stromerzeugung mittels neuer Technologien aus erneuerbaren Energiequellen, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge.
- § 2. (1) Die Gewährung einer Förderung soll die Erreichung der Marktreife neuer Technologien unterstützen.
- (2) Das Wiener Interesse am Ökostrom, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt (z.B. Sanierungsgebiete gemäß dem Immissionsschutzgesetz-Luft und auf belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), die Entwicklung und Verbesserung energieeffizienter und -sparender Technologien ist Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig soll die Versorgungssicherheit sowie die Eignung für urbane Ballungsräume Beachtung finden.
- (3) Die Förderung soll einen Anreiz für die Verwirklichung von Maßnahmen bilden, die sich derzeit ohne Förderung nicht innerhalb angemessener Zeit amortisieren.

Begriffsbestimmungen

- §3. (1) **Gemeinschaftsnormen** im Sinne dieser Richtlinie stellen verbindliche Normen auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene für den Energie- bzw. Umweltbereich sowie die Verpflichtung in Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Verwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel, sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen (beste verfügbare technische Hilfsmittel im Sinne der Fußnote 6 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. Nr. C 37 vom 3. Februar 2001, 2001/69 idgF.), dar. Die Verbindlichkeit der Gemeinschaftsnorm ist auch gegeben, wenn die Norm auf Gemeinschaftsebene bereits verabschiedet wurde, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde.

(2) Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Planungsleistungen.

Nicht förderungsfähig sind in diesem Sinne:

1. Grundstückskosten;
2. Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Förderstelle erbracht oder bezogen worden sind, ausgenommen Vorleistungen;
3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
4. Finanzierungskosten;
5. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % der förderungsfähigen Kosten gegenüber den im Fördervertrag vereinbarten, sofern diese nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;

(3) Erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Richtlinie sind jene gemäß der Richtlinie zur Förderung

der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L283 vom 27.10.2001; 2001/77/EG); das sind erneuerbare nichtfossile Energieträger wie

Wind
Sonne
Erdwärme
Wellen- und Gezeitenenergie
Wasserkraft
Biomasse
Deponiegas
Klärgas
Biogas.

(4) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, insbesondere in INTERREG-Gebieten, Planungs- und Beratungsleistungen, Energiekonzepte, bewusstseinsbildende Maßnahmen, Aus- und Weiterbildung sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche.

(5) Kleinere oder mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen entsprechend der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition von Klein- und Mittelunternehmen (ABl. Nr. C 107/4 vom 30. April 1996, 96/280 i.d.g.F.). Die jeweils geltende Fassung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Definition von Klein- und Mittelunternehmen kann bei der Förderstelle eingesehen werden.

(6) „De-minimis“-Beihilfen im Sinne dieser Richtlinie sind jene Beihilfen unterhalb der „de-minimis“-Grenze, die gemäß der Verordnung der EU-Kommission ABl. L 010 vom 13. Jänner 2001, 2001/69/EG i.d.g.F. nicht von Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag umfasst sind. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als „de-minimis“-Beihilfe können bei der Förderstelle eingesehen werden.

(7) Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Förderungsarten

§ 4. (1) Zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Investitionszuschüsse sowie auch sonstige Zuschüsse gewährt werden.

(2) Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

(3) Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung des Projektes in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden. Wird ein Zuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung in besonderen Fällen bis zur halben Höhe auf die Dauer von bis zu 10 Jahren erstreckt werden.

(4) Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die Höchstförderungsätze gemäß § 14 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

Mittelaufbringung

- § 5. Die Mittel für Förderungen und Aufträge für Maßnahmen gemäß § 7 nach dieser Richtlinie werden für Zwecke der Ökostromförderung ausschließlich aus Mitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen der §§ 22 (4) bzw. 30 (5) Ökostromgesetz, BGBl. I Nr.149/2000 i.d.g.F., verfügbaren Förderungsmittel aufgebracht.

Mittelverwendung

- § 6. (1) Die aufgebrachten Fördermittel nach §5 dienen zur Bedeckung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und des Deckungsbeitrages nach Abs. 3, weiters für die Verwaltung und Administration der Fördermittel und schließlich für die Förderung nach dieser Richtlinie.

(2) Nachgewiesene Mehraufwendungen von Netzbetreibern, die aus den gemäß §34 Abs. 3 und 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.g.F., eingehobenen Zuschlägen nicht abgegolten werden können, sind vorrangig mit den Fördermitteln nach §5 abzudecken.

(3) Dem Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind als Deckungsbeitrag folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

1. Für Ökostrom aus Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil (Neuanlagen) bis zu einer Engpassleistung von 2 MW 1,50 Cent/kWh
2. Für Ökostrom aus Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil (Neuanlagen) mit einer Engpassleistung von 2 MW bis einschließlich 5 MW 0,50 Cent/kWh.

Förderungsgegenstand

- § 7. Es können gefördert werden

1. Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern;
2. Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- § 8. (1) Die Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

(2) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

(3) Der Förderungswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 20 betraute Förderstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren. Dies ist auch der jeweiligen Kommission mitzuteilen. Die Förderstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Förderungsmitteln nach dieser Richtlinie zu benachrichtigen.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

- § 9. (1) Die Förderung im Bereich der Ökostromförderung setzt jedenfalls voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Entlastung der Umwelt erfolgt, wobei Raumordnung, Rohstoff- und Energieersparnis zu beachten sind;
2. die Maßnahme mindestens dem Stand der Technik entspricht;
3. vom Förderungswerber - soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird;
4. das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 11 bei der Förderstelle vor Beginn der Maßnahme eingelangt ist;
5. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 i.d.g.F., unterliegt, diese beachtet;
6. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., ausdrücklich zustimmt, dass
 - a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes, die Projektbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Ökoenergiemengen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;

- b) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSGVO verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.
- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.
- (3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen.
- (4) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht.
- (5) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegeln, die eine Einzelnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Förderstelle eingesehen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderungswerber

- § 10. Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 7 setzen, gestellt werden.

Förderungsansuchen und Unterlagen

- § 11. (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Förderstelle aufgelegten Formulars bei der Förderstelle einzureichen.
- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- (3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet.
- (4) Werden Unterlagen nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen. Der Antrag wird sonst zurückgewiesen.

Konsortialförderung

- §12. (1) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger ist zulässig.
- (2) Durch eine andere Wiener Landesförderung geförderte Kosten können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.
- (3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren. Die Förderstelle hat diese Information dem gemäß § 15 eingerichteten Beirat weiterzugeben.

Ermittlung der förderbaren Kosten

- §13. (1) Sofern eine Förderung über der „de-minimis“-Grenze gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Mehrkosten der Investition gemäß § 7 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 7 Z 2 förderfähig:
Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten einer Anlage mit erneuerbaren Energieträgern und den Kosten einer Anlage zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern mit derselben Kapazität.

(2) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und sonstigen Erlösen erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme. Soweit in begründeten Fällen ein kürzerer Betrachtungszeitraum herangezogen werden soll, ist eine Förderung nur nach vorheriger Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission möglich.

(3) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Förderstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Förderstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(4) Sofern eine Förderung bis zur „de-minimis“-Grenze gewährt werden soll, sind die umweltrelevanten Kosten der Investition gemäß § 7 Z 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 7 Z 2 förderfähig.

Ausmaß der Förderung

§14. (1) Die Förderstelle kann, nach Anhörung des Beirates, technische, ökologische und ökonomische Kriterien für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. In der Regel darf die Eigenkapitalrendite 6% nicht übersteigen.

(2) Bei Förderungen über der „de-minimis“-Grenze können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 13 Abs. 1 bis 3) folgende Fördersätze gewährt werden:

1. für Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 7 Z 1) bis zu 40 %,
2. für immaterielle Leistungen (§ 7 Z 2) bis zu 40%;

(3) Für Förderungen bis zur „de-minimis“-Grenze können auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 13 Abs. 4) folgende Fördersätze gewährt werden:

1. für Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 7 Z 1) bis zu 40 %;
2. für immaterielle Leistungen (§ 7 Z 2) bis zu 40%;

(4) Zusätzlich zu den Fördersätzen gemäß Abs. 2 und 3 können nachfolgende Zuschläge gewährt werden, sofern dadurch ein Fördersatz von 100 % der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschläge ist vom Förderwerber nachzuweisen. Die Zuschlagsregeln können auch kumulativ zur Anwendung kommen:

1. in Regionalförderungsgebieten kann der Fördersatz erhöht werden:
 - a) bis zu dem von der EU-Kommission festgelegten Höchstfördersatz gemäß Wettbewerbskulisse zuzüglich um bis zu 10 %;
 - b) bis zu 10 % für Regionen gemäß Art. 87 Absatz 3 lit. a EG-V;
2. für kleinere oder mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag bis zu 10 % gewährt werden.

(5) Die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Fördergrenzen beziehen sich auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern (brutto).

Beirat

§ 15. Zur Beratung des Leiters der Förderstelle bei der Entscheidung über Förderungsansuchen und der Förderungsprogramme wird der Beirat in Angelegenheiten des Ökostromgesetzes (Ökostrom – Beirat) eingerichtet.

§ 16. (1) Die Mitglieder und deren jeweilige Ersatzmitglieder des Beirates (§ 15) werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestellt. Die Ersatzmitglieder dürfen ihre Funktion nur in Abwesenheit des vertretenen Mitgliedes ausüben.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 endet

1. durch Abberufung über Vorschlag der entsendenden Stelle oder auf Wunsch des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes);
2. durch Abberufung bei grober Pflichtverletzung oder sonstigem wichtigen Grund oder
3. durch Abberufung bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes.
4. durch Tod.

(3) Der Vorsitzende des Beirates wird von der Förderstelle gestellt. Seine Stellvertreter sind vom Vorsitzenden aus deren Mitgliedern zu bestellen.

§ 17. (1) Der Beirat ist vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen der Förderstelle oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(3) Die Entscheidungen des Beirates können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) In begründeten Fällen kann die Beschlussfassung auch als Rundlaufbeschluss erfolgen.

§ 18. (1) Die Entscheidungen des Beirates sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Förderungsrichtlinien und der finanziellen Bedeckung zu fällen.

(2) Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates, die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerthen.

§ 19. Der gemäß § 15 eingerichtete Beirat besteht aus

1. zwei Vertretern der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

2. je einem Vertreter

- a) der Geschäftsgruppe Umwelt;
- b) der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung;
- c) der Magistratsdirektion Klimaschutz;
- d) der Magistratsabteilung für Umweltschutz (MA 22);
- e) der Wiener Umwelthanwaltschaft;
- f) der Förderstelle;

3. je einem Vertreter

- a) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Wien;
- b) der Arbeiterkammer Wien;
- c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
- d) des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds;
- e) des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds;
- f) der Energieverwertungsagentur;
- g) der Technischen Universität Wien.

Förderstelle

§ 20. Mit der Abwicklung der Förderung wird die Magistratsabteilung 27 als Förderstelle betraut. Die Förderstelle wird ermächtigt, Förderungsverträge mit den Förderungswerbern abzuschließen.

Förderungsverfahren

§ 21. (1) Förderungsansuchen sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle (§ 20) einzubringen.

(2) Die Förderungsansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Förderstelle zu prüfen und dem Beirat vorzulegen.

(3) Auf Anfrage sind dem Förderungswerber die der Beurteilung des Förderungsansuchens zugrundegelegten Kriterien [bekannt zu geben](#). Weiters ist dem Förderungswerber auch Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.

(4) Der Leiter der Förderstelle entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirates.

(5) Nach stattgebender Entscheidung des Leiters der Förderstelle hat die Förderstelle einen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung ist der Förderungswerber von der Förderstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(7) Im Förderungsvertrag gemäß Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen.

(8) Der Leiter der Förderstelle kann Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 7, insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Förderungen, erteilen.

Förderungsvertrag

§22. (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen eine Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
6. die Zustimmungserklärung gemäß § 9 Abs. 1 Z 6;
7. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
8. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(4) Der Förderungsvertrag kann auch im Wege einer treuhändischen Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen werden, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Förderungsfähigkeit muss für den wirtschaftlichen Nutzer der Maßnahme gegeben sein.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§23. (1) Der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Förderstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Förderstelle zulässig.

(2) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Förderstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderstelle dafür einzuholen. Weiters ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Förderstelle vorzulegen.

(4) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Förderstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht vorzulegen. In diesem Endbericht ist der Erfolg der geförderten Maßnahme zumindest nach dem Ausmaß der Ökostromproduktion im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme darzustellen. Soweit für den Endbericht von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes abgesehen werden.

(5) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, den Organen der Stadt Wien und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, GBBl. Nr. 475/1990 i.d.g.F., umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- §24.** (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 i.d.g.F., eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 6. der Förderungsnehmer seine Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 widerruft;
 7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 9. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verloren gegangen sind;
 11. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
 12. das projektierte Ziel der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten Ausmaß erreicht wird;
 13. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
 14. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
- (3) Allfällige weiter gehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 5 oder 13 abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Inkrafttreten

- §25.** Die Förderungsrichtlinien 2003 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom treten mit *dem der Beschlussfassung folgenden Tag* in Kraft.

Dokumentation im Internet

Das Projekt wird auf der Schulhomepage unter:

<http://antonkriegergasse.at/docs/userwebs/index.php?seite=84> vorgestellt.

Videodokumentation

Auf der beiliegenden DVD (Projekte 2005/06) sind zwei Filme über dieses Projekt abzurufen:

1. Solar-Besuch: Von SchülerInnen gefilmte Dokumentation des Besuches von Okto TV in unserer Schule
2. Dokumentarvideo der AGENDA 21/23, ausgestrahlt im Jänner 2006 von Okto TV.

Auf der beiliegenden CD sind die Filme im Windows media Player (.wmv) Format zur Darstellung am Computer. Auch dieses Projekthandbuch ist als .pdf abrufbar